



**Dr. Wilfried Blume-Beyerle**  
Berufsmäßiger Stadtrat

Herrn StR Dr. Mattar  
Fraktion Freiheitsrechte, Transparenz und  
Bürgerbeteiligung

Rathaus

25.06.2015

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO  
Anfrage Nr. 14-20 / F 00274 von Herrn StR Dr. Michael Mattar, Frau StRin Gabriele Neff,  
Herrn StR Dr. Wolfgang Heubisch, Herrn StR Wolfgang Zeilnhöfer-Rath und  
Herrn StR Thomas Ranft vom 15.04.2015

Reduzierung des Lieferverkehrs in der Stadt

Sehr geehrte Frau Stadträtin Neff,  
sehr geehrte Herren Stadtrat Dr. Mattar, Dr. Heubisch, Zeilnhöfer-Rath und Ranft,

mit Ihrer schriftlichen Anfrage zeigen Sie sich verwundert über den Beitrag des Kreisverwaltungsreferates zur Antwort auf Ihre Frage 3 zur schriftlichen Anfrage vom 17.12.2014 hinsichtlich der Belastung des fließenden Verkehrs durch das Parken in zweiter Reihe. Sie bewerten die Antwort des Kreisverwaltungsreferates als „scheinbare Resignation“ und verstehen diese so, dass das Kreisverwaltungsreferat das Parken in zweiter Reihe als „gottgegeben hinnimmt und nicht in irgendeiner Weise ahnden will“. Vor diesem Hintergrund stellen Sie zu dieser Thematik 3 Fragen.

Im Auftrag des Herrn Oberbürgermeisters beantworte ich diese Fragen vom 15.04.2015 wie folgt:

**Frage 1:**

Hat sich in der Stadt bzw. im Kreisverwaltungsreferat eine neue rechtliche Beurteilung des Parkens in zweiter Reihe entwickelt?

**Antwort:**

Nein. Siehe hierzu aber auch die Antwort zu Frage 2.

**Frage 2:**

Sollte dies so sein; wie wird das Parken in zweiter Reihe durch Privatleute beurteilt, die natürlich auch gerne den kürzesten Fußweg bevorzugen, beim Abholen oder Bringen von Waren (z.B. Reinigung, Apotheke etc)?

**Antwort:**

Selbstverständlich wird das Parken in zweiter Reihe im Rahmen des möglichen überwacht. Die städtische Verkehrsüberwachung orientiert sich bei ihrer Tätigkeit an den zu beachtenden Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern. Sie beachtet hierbei insbesondere die auch für Kommunen gültigen Richtlinien über die polizeiliche Verkehrsüberwachung (Bek. vom 12.05.2006 / AllMBl S. 155).

Die Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten ist hierbei, anders als bei der Verfolgung von Straftaten, gemäß dem Opportunitätsprinzip des § 47 OWiG in das pflichtgemäße Ermessen der Überwachungskräfte gestellt.

Dies bedeutet, dass nicht jeder festgestellte Verstoß verfolgt werden muss. Vielmehr kann von einer Verfolgung im Einzelfall oder allgemein für bestimmte Fälle ganz oder teilweise, auch für bestimmte Zeiträume, abgesehen werden.

Pflichtgemäß ist das Ermessen, wenn es die zwingenden Rechtsgrundsätze (z.B. Grundsätze der Gleichbehandlung gleichgelagerter Fälle und der Verhältnismäßigkeit) beachtet und darüber hinaus nur von sachgerechten Erwägungen bestimmt wird. Das Opportunitätsprinzip gilt in gleicher Art und Weise für festgestellte Verkehrsordnungswidrigkeiten aller Verkehrsteilnehmer, d.h. unabhängig davon, ob z.B. ein festgestelltes Parken in zweiter Reihe vom Wirtschaftsverkehr oder aber von Privatpersonen ausgeht.

In diesem Zusammenhang hat sich die von der städtischen Verkehrsüberwachung praktizierte Ausübung des individuellen Ermessens der jeweiligen Überwachungskraft vor Ort mit Augenmaß seit Einführung der städtischen Verkehrsüberwachung gut bewährt.

Im Rahmen der Beurteilung einer festgestellten Verkehrsordnungswidrigkeit wird z.B. nicht jeder Verstoß auf Antrieb verfolgt, wenn sich die Situation vor Ort so darstellt, dass geeignete legale bzw. zumutbare Parkmöglichkeiten am Fahrbahnrand fehlen. Dies bedeutet aber nicht, dass unnötig hinderndes Parken des Wirtschaftsverkehrs unbeanstandet bleibt.

Im Hinblick auf Parkverstöße von Privatpersonen werden diese im Einzelfall dann geduldet, wenn z.B. Ware mit einem erheblichem Gewicht in die Wohnung transportiert werden muss, eine zumutbare Parkmöglichkeit in unmittelbarer Nähe aber nicht gegeben ist und der Entladevorgang selbst möglichst zügig abgewickelt wird. Abgestellt wird bei der Beurteilung vor Ort also grundsätzlich auch hier darauf, ob echte Alternativen bestehen.

Insofern ist auch die konkret gestellte Frage hinsichtlich Waren, die von Privatleuten in einer Apotheke erworben werden oder hinsichtlich des Bringens bzw. Abholens von Kleidung in bzw. von einer Reinigung wie folgt zu beantworten:

In diesen Fällen basieren etwaige Parkverstöße vornehmlich auf der Bequemlichkeit des Verkehrsteilnehmers, denn das legale Parken am Fahrbahnrand, ggf. unter notwendiger Inkaufnahme eines kurzen Fußweges, scheint in diesen Fällen durchaus zumutbar.

Für die notwendige Abwicklung des Wirtschaftsverkehrs besteht bei der gegebenen Situation und den aktuellen Rahmenbedingungen bei Kontrollen vor Ort in der Regel, wie beschrieben, nur die Möglichkeit, bei unnötigen Behinderungen oder gar Gefährdungen der Verkehrssicherheit einzuschreiten.

**Frage 3:**

Sollte das Kreisverwaltungsreferat in seiner Antwort auf unsere Anfrage zum Lieferverkehr doch nicht so ganz ernsthaft die Sachlage des Parkens in zweiter Reihe geprüft haben: Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Polizei das nervige Parken in zweiter Reihe zu bekämpfen?

**Antwort:**

Siehe Antwort zu Frage 2.

Ich hoffe, Ihre Fragen damit ausreichend beantwortet zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Blume-Beyerle